

Per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Vorsitzende Frau Dr. Birgit Reinemund, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bund der Versicherten e. V.  
Postfach 11 53  
24547 Henstedt-Ulzburg

[info@bunddersicherten.de](mailto:info@bunddersicherten.de)  
[www.bunddersicherten.de](http://www.bunddersicherten.de)

Henstedt-Ulzburg, den 21.11.2012

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge  
(Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz – AltvVerbG) – Drs. 17/10818  
Stellungnahme des Bundes der Versicherten e. V. (BdV)**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation mit ca. 53.000 Mitgliedern begrüßen wir die Möglichkeit, Stellung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz – AltvVerbG – Drs. 17/10818) nehmen zu können.

Wir konzentrieren unsere Stellungnahme auf die Aspekte aus Sicht des Verbraucherschutzes und möchten mit unserer Stellungnahme aufzeigen, in welchen Punkten noch positive Änderungen zugunsten der Verbraucher erforderlich sind.

**Kurzübersicht zur Stellungnahme des Bund der Versicherten je nach Themenkomplex:  
Regelungen zu den Altersvorsorgeprodukten:**

- Ein effizienter Vertragswechsel wird durch die Deckelung der Stornokosten nur geringfügig erleichtert.
- Ein effizienter Vertragswechsel wird aber wegen fehlender Deckelung erneuter Abschlusskosten weiterhin stark erschwert.
- Die Transparenz der Produkte wird durch die Einführung eines Katalogs möglicher Kostengrößen grundsätzlich verbessert.
- Um eine versteckte Verminderung des Garantiezinses bei Produkten mit Garantiezins zu verhindern, sollten hier Kosten auf das Deckungskapital ausgeschlossen werden, da diese nur eine versteckte Minderung des Garantiezinses sind.
- Riester-Fondssparpläne haben derzeit ein niedrigeres Verbraucherschutzniveau als „normale“ Fondssparpläne. Um das auszugleichen sollte der Verzicht auf Kostenvorausbelastung endlich auch bei Riester-Fondssparplänen gelten.

**Regelungen zum Produktinformationsblatt:**

- Um mit Produktinformationsblättern unterschiedliche Angebote direkt miteinander vergleichen zu können, sollten Produktinformationsblätter stets den gleichen Informationsumfang haben.  
„Kann-Regelungen“ sollten stets zu „Muss-Regelungen“ umgearbeitet werden.
- Zur Förderung der Transparenz sollten insbesondere die Kostenangaben stets auch vollständig analog zum Kostenkatalog erfolgen – und nicht nur als „Kann-Angabe“.
- Um einen übergreifenden Vergleich verschiedener Altersvorsorgeprodukte zu ermöglichen, sollten die aus „normalen“ Versicherungsverträgen bekannten Modellrechnungen auch bei geförderten Angeboten erstellt werden.
- Die Transparenz wird nach dem Entwurf nicht erreicht, da die durch Sterbetafeln induzierten Biometriekosten missachtet werden. Der Verbraucher hat keine Chance die negativen Auswirkungen der Sterbetafeln zu erkennen.  
Es bedarf von Informationen, mit denen der Verbraucher auf die ihm unterstellte Lebenserwartung schließen kann.

**Wichtiger Hinweis: Kostenangaben**

Ausgehend von der dieses Gesetz begleitenden Diskussionslage stehen unterschiedliche Möglichkeiten der Kostenangabe im Fokus – unter anderem die „Reduction in Yield“ als „Effektivkostenquote“.

Wir befürchten eine Irreführung der Verbraucher durch zusammenfassende „Kostenquoten“. Daher schlagen wir vor, gesetzlich zu verankern, dass ausschließlich solche zusammenfassenden Kostenangaben gemacht werden dürfen, die den Kunden auf das tatsächlich günstigste Produkt hinweisen.

**Reglungen zur Berufsunfähigkeitsabsicherung:**

- Berufsunfähigkeitsabsicherung und Altersvorsorge sollten möglichst getrennt gehalten werden. Dies sollte sich auch in den Neuregelungen niederschlagen.
- Eine lebenslange Berufsunfähigkeitsabsicherung ist abzulehnen, da zu teuer.
- Die geforderten Mindestanforderungen werden ausdrücklich begrüßt und sollten als „Blaupause“ für das Leitbild im VVG herangezogen werden.
- Es fehlt eine Regelung zum Umgang mit der Berufsunfähigkeitsabsicherung bei Teilzeitbeschäftigten.

**Reglungen zur Produktinformationsstelle:**

Die Einrichtung dieser Stelle in der im Gesetz skizzierten Form lehnen wir ab, da:

- Damit sich Verbraucher stets auf die Korrektheit der Berechnungen und Angaben verlassen können, sind die Verantwortlichkeiten zu präzisieren.
- Eine transparente Arbeit der Produktinformationsstelle ist bislang nicht gegeben. Zumindest für alle beteiligten Verbände und die Wissenschaft ist Expertentransparenz zwingend notwendig.
- Es besteht Willkürlichkeit in der Festlegung der Berechnungsverfahren. Es fehlt eine hinreichende Beachtung der Interessen der Verbraucher.

**I. Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommenssteuergesetzes (EStG)  
Hier zu 1. a) aa) b) (geänderter § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 b) EStG)**

Nach der Begründung zu § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 b) bb) EStG soll diese Neuregelung zur Erhöhung der Motivation der Verbraucher dienen, sich gegen das Risiko, vor allem der Berufsunfähigkeit, abzusichern. Durch die Neuregelung wird die Möglichkeit der eigenständigen Absicherung der Berufsunfähigkeitsversicherung im Rahmen der steuerlichen Fördergrenzen der Basisversorgung geschaffen.

Wir begrüßen, dass künftig die Absicherung der existenziell wichtigen Berufsunfähigkeitsversicherung durch selbstständige Verträge steuerlich gefördert wird.

Derzeit kann nur ein Berufsunfähigkeitszusatzversicherungsvertrag zu einem Rürup-Rentenvertrag abgeschlossen werden.

Diese Koppelung von Altersvorsorge und Risikoabsicherung kritisieren wir seit langer Zeit und halten sie stets - aufgrund der Knebelwirkung für den Verbraucher - für falsch. Denn kann der Versicherte die Altersvorsorgebeiträge nicht mehr aufbringen oder muss er diese reduzieren, geht ihm der Berufsunfähigkeitsversicherungsschutz entweder komplett verloren oder die versicherte Berufsunfähigkeitsrente deckt nicht mehr den eigentlichen Bedarf des Versicherten.

Deshalb fordern wir, dass Berufsunfähigkeitsversicherungsverträge generell nur noch als eigenständige Verträge oder als Zusatzabsicherung zu einer Risikolebensversicherung angeboten und abgeschlossen werden dürfen.

Besonders kritisch für den Verbraucher ist dabei die Kombination einer Basisrentenversicherung mit einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung zu bewerten, da die Zahlungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung zur Rürup-Rente der vollen Besteuerung unterliegen. Die Berufsunfähigkeitsrente aus einem separaten Vertrag wird dagegen mit dem günstigeren Ertragsanteil geringer besteuert. Dadurch relativiert sich der steuerliche Vorteil der Absetzbarkeit. Um die gleiche monatliche Berufsunfähigkeitsrente zu erhalten – wie aus einem separaten Vertrag, müsste sie höher abgeschlossen werden. Dies führt aber auch zu einem höheren Beitrag.

Diese steuerliche Problematik trifft auch künftig auf die steuerlich geförderte eigenständige Berufsunfähigkeitsversicherung im Rahmen der Basisversorgung im Vergleich zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung zu, deren Beiträge aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt werden.

Wir plädieren in diesem Zusammenhang für einen Gleichlauf der Besteuerung der Berufsunfähigkeitsrente im Leistungsfall. Auch die Rente aus einer steuerlich geförderten Berufsunfähigkeitsversicherung sollte nur mit dem Ertragsanteil besteuert werden. Diese Privilegierung halten wir für gerechtfertigt, da der Staat sich aus der Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos weitgehend zurückgezogen hat und der Verbraucher zur Eigenvorsorge „gezwungen“ wird, die jetzt richtigerweise verstärkt steuerlich gefördert werden soll.

Da die privaten Berufsunfähigkeitsrenten vielfach nicht in ausreichender Höhe abgeschlossen werden, schlagen wir vor: Die steuerliche Förderung daran zu koppeln, dass der Verbraucher grundsätzlich mindestens 80 Prozent seines Nettoeinkommens abzusichern hat, damit er im Fall der Berufsunfähigkeit adäquat abgesichert ist und auch seine private Altersvorsorge weiterführen kann.

Lebenslange Berufsunfähigkeitsrente: Geplant ist als Voraussetzung für die steuerliche Abzugsmöglichkeit, dass im Fall des Eintritts der Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres, eine lebenslange Rente gezahlt wird. Diesen Ansatz lehnen wir ab!

Der Markt der Berufsunfähigkeitsversicherungen wird dominiert von Tarifen, welche die BU-Ab-sicherung und Rentenzahlung bis zum Altersrentenbeginn, früher 65 - mittlerweile 67, vor-sehen.

Wir gehen dabei davon aus, dass eine Rentenzahlung bis zum Lebensende erheblich zu teuer wäre und damit das gesamte Konzept der geförderten Berufsunfähigkeitsversicherung im Rahmen der Altersvorsorge scheitert. Diese Annahme bestätigen Schätzungen des GDV, wonach z. B. für eine lebenslange Rente bei einem 30-jährigen Verbraucher, etwa das Drei-fache an Prämie im Vergleich zu einer üblichen Absicherung, mit abgekürzter Rentenzahlung, verlangt werden müsste.

Außerdem ist bei Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum Beginn der regulären Altersrente das Arbeitseinkommen zu ersetzen. Mit diesem Einkommensersatz sollte der Verbraucher dann seine private Altersvorsorge weiter betreiben können, um im Alter ausreichend versorgt zu sein. Um zu gewährleisten, dass der Verbraucher dazu auch in der Lage ist, sollte ent-sprechend unserer obigen Forderung, die steuerliche Förderung daran geknüpft werden, dass grundsätzlich 80 Prozent des Nettoeinkommens abzusichern sind. Hinzukommen dann mit Altersrentenbeginn häufig noch die gesetzliche Rente und teilweise betriebliche Renten.

## **I. Zu Artikel 2 – Änderung des Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)**

### **1. Zu 1. a) aa) bbb) „Erhöhung der Möglichkeit des Anteils der Risikoabsicherung in der Prämie von 15 Prozent auf 20 Prozent (geänderter § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AltZertG)**

Die Möglichkeit der Erhöhung des Anteils zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit oder Hinterbliebenenabsicherung von 15 auf 20 Prozent im Rahmen der Riester-Rente ist abzulehnen.

Grundsätzlich sind Altersvorsorge und Risikoabsicherung – insbesondere auch im Bereich der Invaliditätsabsicherung – voneinander zu trennen. Zusätzlich führt diese geringe Erhöhung auch nur zu einem geringen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente oder Dienstun-fähigkeitsrente, so dass die Gefahr besteht, dass Verbraucher das Gefühl haben, abgesichert zu sein, tatsächlich aber eben keine vernünftige Absicherung haben.

Hieraus folgt auch, dass die derzeitige Möglichkeit zur Risikoabsicherung im Rahmen der Riester-Rente fehl am Platze ist. Wir fordern diese zu streichen.

## **2. zu 2.b) „Kriterien der Berufsunfähigkeitsversicherung“ (neuer § 2 Absatz 1 a) AltZertG)**

Die zusätzlich zu den Anforderungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 b) bb) EStG zu erfüllenden Kriterien für einen geförderten Berufsunfähigkeitsvertrag im Rahmen der Basisversorgung nach § 2 Absatz 1 a) AltZertG entsprechen den vom BdV für wichtig gehaltenen Bedingungskriterien. Gerade deshalb begrüßen wir ausdrücklich die inhaltliche Festlegung der von den Anbietern zu erfüllenden Bedingungspunkten und plädieren dafür, diese Kriterien auch in das gesetzliche Leitbild der Berufsunfähigkeitsversicherung in die §§ 172 ff. VVG aufzunehmen.

Allerdings sollte noch unter Nummer 1. klargestellt werden, dass der Zeitraum von 36 Monaten wegen Elternzeit neu zu laufen beginnt, sofern ein weiteres Kind zu einer weiteren Elternzeit führt.

Ungelöst bleibt aber das Problem der Teilzeitarbeit. Ein Teilzeit-Beschäftigter ist erheblich schlechter gegen Berufsunfähigkeit abgesichert, wenn auf den konkreten Umfang seiner Tätigkeit abgestellt wird. Um bei einer 20-Stunden-Tätigkeit zu 50 Prozent berufsunfähig zu sein, muss eine erheblich gravierendere Erkrankung eintreten, als bei einem 40-Stunden-Vollzeitarbeitnehmer. Die 50 prozentige Berufsunfähigkeit bei einer Teilzeitstelle bedeutet nämlich, dass der zuletzt ausgeübten Berufstätigkeit nicht einmal mehr 10 Stunden nachgegangen werden kann. Bei einer 40-Stunden-Vollzeittätigkeit wären es hingegen 20 Stunden. Derart schwere Erkrankungen, die nur 10 Stunden Berufstätigkeit zulassen, sind aber seltener.

Wir sind daher der Meinung, dass auch bei einer Teilzeittätigkeit der Maßstab für die Leistungspflicht der Grad von 50 Prozent Berufsunfähigkeit einer Vollzeittätigkeit sein muss. Andernfalls ist das Äquivalenzprinzip zwischen Prämie und Risiko nicht gewahrt.

## **3. Zu 1. a) bb) „Kosten bei Anbieterwechsel“ – (ergänzter § 1 Absatz 1 AltZertG – neu angefügte Sätze)**

Wir begrüßen, dass die Wechselkosten beim Anbieterwechsel künftig begrenzt werden sollen. Der Höchstbetrag soll dabei auf 150 Euro gedeckelt werden. Diese Deckelung ist aber immer noch zu hoch. Verbraucherfreundlich wäre ein kompletter Gebührenverzicht bei einem Anbieterwechsel. Dies sehen aktuell auch einige wenige Lebensversicherer vor. Die anderen Anbieter sehen Wechselkosten in der Spanne von 50 bis 150 Euro vor, wobei nur einige 150 Euro erheben, die übrigen 50 Euro oder oft 100 Euro. Vor diesem Hintergrund plädieren wir zugunsten des Verbrauchers dafür, die Wechselkosten auf maximal 50 Euro zu begrenzen.

Vollkommen unzureichend ist, dass der neue Vertragspartner weiterhin hohe Abschlusskosten zu Lasten des Verbrauchers ansetzen darf, die bis zur Hälfte (!) des gesamten angesparten Kapitals betragen dürfen.

Auch ist zu beachten: Durch die verteilte Zillmerung steht der Vertrag nach fünf Jahren genauso schlecht da, wie bei einer Vollzillmerung. Das führt dazu, dass der Verbraucher bei einem z. B. 30 Jahre laufenden Vertrag eine Belastung durch die Zillmerung von etwas mehr als einer Jahresprämie hinnehmen muss. Die Wechselmöglichkeiten sind also auch weiterhin stark eingeschränkt und führen stets zu massiven Verlusten.

Wir fordern daher, dass keine erneuten Abschlusskosten bei einem Anbieterwechsel erhoben werden dürfen. Hilfsweise setzen wir uns zumindest für eine Begrenzung der eingerechneten unmittelbaren Abschlusskosten auf maximal das Zweifache der auf den ersten Monat entfallenden Prämie ein. Gleichzeitig fordern wir dies auch für alle geförderten und ungeförderten privaten Altersvorsorgeverträge einzuführen. Das wäre gelebter Verbraucherschutz und würde für effektiven Wettbewerb im Bereich der privaten Altersvorsorge sorgen.

#### **4. Zu 3. „Katalog der möglichen Kostenarten“ (neuer § 2 a AltZertG)**

Wir begrüßen außerordentlich, dass nur noch eine begrenzte Anzahl unterschiedlicher Kostenarten zulässig sein soll.

Die nach § 2 a 1. b) AltZertG vorgesehenen Kosten „als Prozentsatz des gebildeten Kapitals“ sollten jedoch bei Verträgen mit einem fest definierten Garantiezins, wie etwa bei klassischen Rentenverträgen nicht zugelassen werden(!). Denn letztlich wirkt diese Kostengröße exakt so, wie eine Minderung des Garantiezinses. Deshalb ist der Ansatz dieser Kostenart bei einer klassischen Rentenversicherung nur ein Mittel, um eine Minderung des Garantiezinses zu verschleiern.

Ausdrücklich ist im geplanten § 2 a 2. AltZertG im letzten Satz vorgesehen, dass die Kostenvorausbelastung (Zillmerung) bei Fondssparplänen weiterhin erlaubt werden soll, indem die Anwendung des § 125 InvG ausgeschlossen wird. Dadurch wird festgeschrieben, dass Riester-Fondssparpläne ein schlechteres Verbraucherschutzniveau haben werden als ungeförderte Fondssparverträge. Das ist aus Verbraucherschutzsicht nicht hinnehmbar. Wir fordern daher, dass dieser Satz ersatzlos gestrichen wird.

Darüber hinaus möchten wir allgemein zu den Kosten anmerken: Die sogenannten Biometrie-kosten – also die zusätzliche Belastung durch den Ansatz einer Sterbetafel mit Sicherheitspuffer – werden nicht deutlich. Auch erfolgt kein Hinweis auf die angesetzte Sterbetafel oder die Auswirkung der angesetzten Tafel. Der Verbraucher hat keine Chance zu erkennen, wie hoch die ihm unterstellte Lebenserwartung ist und er kann nicht ableiten, welche Biometrie-kosten dies für ihn bedeutet.

Daher plädieren wir dafür, dass unbedingt die Biometriekosten verständlich für einen Verbraucher erläutert werden und auch ein Hinweis auf die verwendete Sterbetafel sowie deren Auswirkung aufgenommen wird.

#### **5. Zu 4. und 5. „Einrichtung und Kompetenz der Produktinformationsstelle Altersvorsorge“ (ergänzter § 3 Absatz 2 AltZertG – neu angefügte Sätze und neuer § 3 a AltZertG)**

Im geänderten § 3 Absatz 2 AltZertG wird festgelegt, dass die Zertifizierungstelle in „Eigenregie“ die Simulationsverfahren und entsprechenden Berechnungen festlegt. Nach § 3 a AltZertG wird das Bundesministerium der Finanzen dabei ermächtigt, diese neuen Aufgaben der Zertifizierungstelle gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 AltZertG im Wege der Beleihung auf

eine juristische Person des Privatrechts als Produktinformationsstelle Altersvorsorge (PIA) zu übertragen.

Hier stellt sich die Frage, warum diese Auslagerung auf private Dritte und deren Beleihung vorgenommen wird. Nach der Entwurfsbegründung sei diese Beleihung deshalb erforderlich, „um auf diese Weise den hohen wissenschaftlichen Anforderungen genügende hochkomplexe mathematische Berechnungen zu gewährleisten.“ Aufgrund der von der Produktinformationsstelle Altersvorsorge zu treffenden verbindlichen Feststellung sei auch eine bloße Heranziehung Dritter als Verwaltungshelfer nicht möglich.

Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen. Es handelt sich eigentlich um hoheitliche Aufgaben des Staates, die dieser wahrzunehmen hat, insbesondere auch weil er diese Simulationsverfahren neu einführt und festlegt. Kann der Staat selbst diese Aufgabe nicht erfüllen, so hat er dafür zu sorgen, dass er es künftig kann. Dafür muss er ggf. versicherungsmathematisches „Know-how“ und Experten „einkaufen.“ Eine Auslagerung und „Abschiebung“ der Verantwortung auf juristische Personen des Privatrechts ist nicht hinnehmbar und zu unterbinden. Allenfalls wäre eine Einbindung solcher Personen als Verwaltungshelfer unter der Aufsicht und der Kontrolle des Bundesfinanzministeriums vertretbar. Dies setzt selbstverständlich voraus, dass das Ministerium über genügend eigenes finanzmathematisches Wissen verfügt, um Vorgaben machen und eine tatsächliche Kontrolle ausüben zu können. Dieses Wissen muss das Ministerium zwingend erwerben und vorhalten.

Der jetzt geplante Weg ist auch deshalb der falsche, weil nach § 3 a Satz 2 AltZertG die beliebigen privaten juristischen Personen nicht den Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen unterstehen.

Auch soll der Verbraucher in unzumutbarer Weise in seinen Rechten beschnitten werden, denn allein (!) die Produktinformationsstelle Altersvorsorge stünde ihm als Haftungssubjekt zur Verfügung.

Zudem soll die Produktinformationsstelle Altersvorsorge nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften. Diese Haftungserleichterung ist verbraucherunfreundlich, begegnet starken rechtlichen Bedenken und ist abzulehnen. Die Entwurfsbegründung führt dazu aus: „aufgrund der Komplexität der Berechnungen im Rahmen der Simulationsberechnungen, bei der ca. 10.000 verschiedene Rechenpfade einfließen, erscheint es nicht gerechtfertigt, eine Haftung für geringfügige Pflichtverletzungen einzuführen“. Fehler in den Simulationsverfahren dürfen nicht zu Lasten des Verbrauchers gehen. Dieser ist keinesfalls in der Lage, solche überhaupt erkennen zu können. Auch hat er sie nicht zu verantworten. Die Verantwortung läge hier allein bei der Produktinformationsstelle Altersvorsorge, die für Vorsatz und auch Fahrlässigkeit zu haften hätte.

Darüber hinaus ist die Rolle der Produktinformationsstelle Altersvorsorge unklar und führt zu massiver Intransparenz: Die Einführung der „Produktinformationsstelle Altersvorsorge“ (PIA) geht damit einher, der PIA weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten in der Umsetzung zu geben. Dringend sollten sämtliche Berechnungswege, Formelwerke etc. in einem transparenten Verfahren öffentlich – unter Einbezug des Verbraucherschutzes (!) – diskutiert werden und auch nachvollziehbar sein. Dies ist aber gerade eben nicht vorgesehen. Aus

mathematischer Sicht ist klar, dass die Feinjustierung der Berechnungsmethodik weitreichende Folgen für die Besser- oder Schlechterstellung bestimmter Produktarten hat. So kann etwa eine Methodik etabliert werden, die besonders gut für Versicherungen, aber schlecht für Sparpläne ist oder umgekehrt. In jedem Fall ist damit zu rechnen, dass die Berechnungsverfahren nicht hinreichend transparent sind, um eine Nachvollziehbarkeit zu ermöglichen.

Nebulös bleibt außerdem, wie die Mitarbeiter für die „Produktinformationsstelle Altersvorsorge“ rekrutiert werden sollen: Die „Produktinformationsstelle Altersvorsorge“ soll neu gegründet und „ohne Gewinnerzielungsabsichten“ tätig werden. Es ist bereits deutlich, dass umfangreiches finanzmathematisches Wissen für diese Stelle notwendig sein wird. Nicht deutlich wird aber, woher diejenigen Personen kommen sollen, welche die PIA bestücken und dort die Arbeit verrichten werden. Angesichts eines starken Mangels an Mathematikern ist zwingend davon auszugehen, dass sich keine Mitarbeiter finden lassen, die nicht von vornherein direkt oder indirekt der Anbieterseite zuzurechnen sind. Daher ist davon auszugehen, dass sich die Akteure der PIA von Anfang an der Anbieterseite zugeneigt fühlen. Eine erforderliche neutrale Positionierung der PIA ist daher nicht zu erwarten.

#### **6. Zu 6. „Kostenstruktur als Zertifizierungskriterium“ (geänderter § 5 AltZertG)**

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Kostenstruktur nunmehr ein eigenes Zertifizierungskriterium ist.

#### **7. Zu 8. „Einheitliche Produktinformationsblätter (PIB)“ (geänderter § 6 AltZertG)**

Positiv bewerten wir, dass einheitliche Produktinformationsblätter vorgesehen sind.

Dies ist das Resultat einer Branchenpolitik der Versicherungswirtschaft, die in den letzten Jahren verstärkt auf Intransparenz und Undurchschaubarkeit der Produkte setzte. Lange Zeit bestand – auch von Seiten der Politik – die Hoffnung, dass sich die Branche selbst auf Standards einigen würde, die ein solches Eingreifen des Staates vermeiden ließen. Tatsächlich haben aber viele Unternehmen die gegebenen Spielräume derart ausgenutzt, dass als „ultima ratio“ nur das Vorschreiben eines einheitlichen Formulars bleibt.

Wir bedauern es aber ausdrücklich, dass bisher keine Vertreter der Verbraucherschutzorganisationen – z. B. von Verbraucherzentralen oder dem Bund der Versicherten – bei Erstellung dieser Formulare mitwirken durften. Dies ist aus unserer Sicht jedoch unerlässlich. Diese Einrichtungen beraten täglich Verbraucher und wissen daher aus langjähriger Praxis, wo die Probleme bei den derzeitigen Produktinformationsblättern liegen.

Wir empfehlen deshalb, Verbraucherschutzverbände im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung einer Verordnung für einheitliche Produktinformationsblätter zu beteiligen.

Darüber hinaus plädieren wir dafür, dass auch für alle anderen Versicherungssparten einheitliche Produktinformationsblätter unter Beteiligung der Verbraucherschutzorganisationen entwickelt und gesetzlich festgelegt werden.

#### 8. Zu 8., zur Verordnung nach geändertem § 6 (1) AltZertG

Wir befürchten eine Irreführung der Verbraucher, wenn im Rahmen der Verordnung Verfahren etabliert werden, die dem Zweck der Transparenz nicht genügen. Insbesondere bzgl. der Kostendarstellung sehen wir erste Anzeichen, dass eine derart irreführende Kostenkenngröße etabliert werden könnte (siehe 11. unserer Stellungnahme).

Um eine Irreführung in Bezug auf die Kostenangabe zu vermeiden, schlagen wir vor, § 6 Absatz (1) so zu ergänzen, dass eine derartige Irreführung vermieden wird:

„Dabei ist zu gewährleisten, dass Kenngrößen zu Gesamtkosten einen direkten Vergleich unterschiedlicher Angebote erlauben und eine geringere Kenngröße stets auf ein kostengünstigeres Angebot schließen lässt.“

#### 9. Zu 9. „Bestandteile des PIB“ (geänderter § 7 AltZertG)

Der Katalog sämtlicher gesetzlich vorgesehener Inhalte für die Produktinformationsblätter ist verbindlich vorzuschreiben. Denn es ist nicht hinnehmbar, dass bestimmte Informationen auf Freiwilligkeit der Anbieter beruhen dürfen, wie das z. B. § 7 Absatz 1 Nummer 10 AltZertG teilweise vorsieht. Einige Anbieter werden diese Kosten dann vermutlich ausweisen, andere aber nicht. Dies erschwert oder gefährdet die Vergleichbarkeit der Altersvorsorgeangebote.

Wir begrüßen dabei, dass nach § 7 Absatz 1 Nummer 10 AltZertG die Angabe der Einzelkosten in Anlehnung an die Kostenstruktur gemäß § 2 a Nummer 1 a) - e) und Nummer 2 a) bis c) AltZertG getrennt für jeden Gliederungspunkt zwingend zu erfolgen hat. Positiv bewerten wir grundsätzlich auch, dass die Angabe der Kosten gemäß § 2 a Satz 1 Nummer 1 f), also die Angabe der Abschluss- und Vertriebs- sowie Verwaltungskosten „ab Beginn der Auszahlungsphase als Prozentsatz der gezahlten Leistung“ erfolgen kann. Alle Angaben zusammen können zumindest eine gewisse Transparenz für Experten ermöglichen.

Daher sollte auch die Kostenangabe gemäß § 2 a Satz 1 Nummer 1 f) zwingend sein und nicht nur freiwillig erfolgen! Sie sollte insbesondere auch deswegen verpflichtend sein, da diese wichtige Angabe bislang nach der VVG-Informationspflichtenverordnung leider nicht verpflichtend war, obwohl die Kostenbelastung ab Beginn der Auszahlungsphase in den letzten Jahren häufig stark angestiegen ist und dadurch die Rente des jeweiligen Verbrauchers – oft erheblich – geschmälert wird.

Auch befürworten wir die Regelung des § 7 Absatz 4 AltZertG, der vorsieht, dass auch Muster-Produktinformationsblätter zu den zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen von den Anbietern bereit zu stellen sind. Diese bieten zumindest Experten eine Möglichkeit des qualifizierten Vergleiches der unterschiedlichen Angebote.

## 10. Zu 9. „PIB - Modellrechnung“ (geänderter § 7 Absatz 2 AltZertG)

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 AltZertG ist eine Modellrechnung gemäß § 154 VVG für zertifizierte Altersvorsorgeverträge und für zertifizierte Basisrentenverträge nicht durchzuführen. Eine Erklärung dafür fehlt aber in der Gesetzesbegründung.

Dies überrascht, denn es wäre zu erwarten, dass zumindest erläutert wird, warum der Verbraucher bei diesen geförderten Altersvorsorgeverträgen im Gegensatz zu den ungeforderten privaten Altersvorsorgeverträgen und der betrieblichen Altersvorsorge keinen Anspruch mehr auf eine Modellrechnung haben soll. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der § 154 VVG erst mit dem VVG 2008 neu eingeführt worden ist.

Damit der Verbraucher weiterhin die ihm angebotenen verschiedenen Altersvorsagemöglichkeiten im Hinblick auf die Modellrechnungen miteinander vergleichen kann, plädieren wir dafür, den geplanten § 7 Absatz 2 Satz 2 AltZertG zu streichen und somit den Geltungsbereich des § 154 VVG auch für geförderte Riester- und Rürup-Verträge beizubehalten.

## 11. Zusätzliche BdV-Anmerkungen und Forderungen

Nach dem geänderten § 6 Absatz 1 AltZertG kann „das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über das Zertifizierungsverfahren und zu Art, Inhalt, Umfang und Darstellung von Produktinformationsblättern und Informationspflichten gemäß den §§ 7 bis 7c treffen.“

Diese Rechtsverordnung wird erst noch erlassen werden. Insofern werden die Abgeordneten über das Altersvorsorgeverbesserungsgesetz zu befinden haben, ohne ggf. die Einzelheiten der geplanten Rechtsverordnung zu kennen, obwohl diese wichtig sein dürften, um eine informierte Entscheidung auch über das AltVerbG treffen zu können.

Nach unserer Kenntnis soll die Einführung einer Kostenkenngröße „Effektivkosten“ im Rahmen der künftigen Rechtsverordnung geplant sein, zumindest diskutiert werden. Hierzu möchten wir schon jetzt ausführen:

Einer Kostenkenngröße „Effektivkosten“ stehen wir sehr kritisch gegenüber und bewerten eine solche negativ (!). Sie ist unverständlich und irreführend. Auch blendet sie die Kosten des Rentenbezugs aus.

Unverständlichkeit: Die „Effektivkosten“ – auch Kostenquote oder Reduction in Yield genannt – beschreiben die von einer gesetzten Vor-Kosten-Rendite ermittelte Minderung durch die Kosten der Anspardauer. Dabei sollen aber je nach Produktart unterschiedliche Vor-Kosten-Renditen angesetzt werden. Damit sind die Kostenangaben dieser unterschiedlichen Angebote nicht vergleichbar. So kann es etwa sein, dass bei gleichbleibender Kostenstruktur ein Angebot der Chance-Risiko-Klasse 5 (das mit einer Vor-Kosten-Rendite von 8 Prozent gerechnet wird) nur 1,7 Prozent an Kosten ausweist, während ein Angebot der Chance-Risiko-Klasse 2 bei identischen Kosten 1,8 Prozent ausweist.

Der Verbraucher wird dann durch die Kostenangabe irreführt und greift – trotz identischer Kosten – zum riskanteren Produkt. Eine Vergleichbarkeit ist also nicht gegeben, obwohl sich die Angebote nur durch die Chance-Risiko-Klasse unterscheiden.

Irreführung: Wir stellen uns vor, ein Verbraucher möchte zwei Angebote vergleichen, die sich darin unterscheiden, dass ihm einmal ein Rentenbeginn im Alter 67 und im anderen Fall ein Alter 62 unterstellt wird. Im ersten Fall wird ihm eine Kostenquote von 1,0 Prozent und im zweiten Fall eine Kostenquote von 1,1 Prozent mitgeteilt.

Aus Kostengesichtspunkten wird der Verbraucher also zum ersten Angebot greifen. Tatsächlich ist das zweite Angebot aber günstiger und ist mit weniger „echten“ Kosten belastet, er würde also im zweiten Vertrag eine höhere Rente bekommen! Die Kostenquote führt also konkret in die Irre.

Ausblendung der Kosten im Rentenbezug: Die Kostenquote bezieht nur die Kosten ein, die während des Ansparvorganges anfallen. Die weiteren Kostenangaben für den Rentenbezug berücksichtigen ausschließlich die Verwaltungskosten. Die erheblich höheren Biometriekosten werden an keiner Stelle deutlich. Diese beruhen darauf, dass die Versicherer über die Sterbetafeln erheblich höhere Lebenserwartungen ansetzen als sie realistischerweise zu erwarten sind. Durch diese Sterbetafeln werden „Sicherheitspuffer“ eingerechnet. Es fallen also zusätzlich Kosten an, die auf die Prämie aufgeschlagen werden (bzw. die Rente niedriger ausfallen lassen). Diese Kosten werden nicht dargestellt, sie bleiben auch weiterhin verborgen.

Zugunsten des Verbraucherschutzes gehen wir positiv davon aus, dass im Rahmen des weiteren Entscheidungsfindungsprozesses unsere Stellungnahme im Hinblick auf den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz - AltvVerbG) berücksichtigt wird.

Freundliche Grüße



Axel Kleinlein

Bund der Versicherten e. V. - Vorstandsvorsitzender